

# Das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter

Deutschland und Brasilien engagieren sich für einen besseren Schutz in den UN

Christiane Hullmann · Gudrun Masloch · Ingo Niemann · Elisa Özbek

**Seit den von Edward Snowden ans Licht gebrachten weltweiten Überwachungs- und Spionagepraktiken von Geheimdiensten ist der Schutz des Menschenrechts auf Privatheit in den Mittelpunkt der Diskussion über den Menschenrechtsschutz im Internet gerückt. Der Beitrag gibt einen Überblick über die rechtliche Problematik und die maßgeblich von Deutschland und Brasilien initiierten Aktivitäten in den Vereinten Nationen. Diese führten im März 2015 zur Einsetzung des Postens eines Sonderberichterstatters für das Recht auf Privatheit. Für die Zukunft ist es wichtig, zu einer einheitlichen Auslegung der völkerrechtlichen Vorgaben zum Recht auf Privatheit zu gelangen.**

## Rechtliche Aspekte

Das Recht auf Privatheit ist in Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und in Artikel 17<sup>1</sup> des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (kurz: Zivilpakt) von 1966 festgeschrieben. Im Jahr 1988 veröffentlichte der UN-Menschenrechtsausschuss ferner seine Allgemeine Bemerkung Nr. 16, die bereits die Gefahren moderner Datenverarbeitung aufgriff und sich auch im Rückblick als ausgesprochen weitsichtig erwies. Doch die Allgegenwart der digitalen Kommunikation ein Vierteljahrhundert später wirft eine Reihe neuer und grundlegender Rechtsfragen auf, die die Verhandlungen in New York und Genf prägten.

Nach Artikel 2 Absatz 1 Zivilpakt muss jeder Vertragsstaat die Menschenrechte achten und allen auf seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen gewährleisten. Bekanntlich liest der Internationale Gerichtshof diese Anforderungen alternativ, das heißt, jeder Vertragsstaat muss die Menschenrechte allen auf seinem Gebiet befindlichen und allen seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen gewährleisten.<sup>2</sup> Diese Auffassung ist jedoch nicht unumstritten: So haben etwa die USA ihre restriktive Auffassung, nach der beide Elemente gemeinsam vorliegen müssen, erst im Jahr 2014 vor dem Menschenrechtsausschuss bekräftigt.<sup>3</sup> Im Hinblick auf die moderne digitale Kommunikation werfen beide Auffassungen Fragen auf. Denn im weltweiten Netz aus Rechnern, die ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen rein technisch miteinander kommunizieren, ist die Abwesenheit des Rechtsträgers vom Territorium beziehungsweise der Herrschaftsgewalt des potenziell verletzenden Staates der Regelfall. Wenn aber praktisch

jeder, auch im rein nationalen Kontext vorgenommene, Kommunikationsvorgang bei der technischen Durchleitung über fremdes Staatsgebiet dort ohne jedes Unrecht Eingriffen ausgesetzt wäre, wäre die Frage nach einem Schutz der Privatheit im Internet von vornherein obsolet. Deutschland hat diese Problematik im Oktober 2014 in einer Erklärung im Sechsten Ausschuss (Recht) der UN-Generalversammlung aufgeworfen.

Zur Lösung gibt es verschiedene Ansätze: So wird argumentiert, das Internet vermittele in Analogie zu der nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Ausübung von Herrschaftsgewalt erforderlichen effektiven Kontrolle eine virtuelle Kontrolle,<sup>4</sup> deren konkrete Kriterien allerdings noch festzustellen wären. Weiter wäre daran zu denken, dass jedenfalls dort Herrschaftsgewalt ausgeübt wird, wo der Staat auf eigenem Territorium oder in Ausübung eigener souveräner Rechte handelt, etwa wenn er Daten von Internetknotenpunkten auf seinem Territorium oder aus Überseekabeln in seinem Küstenmeer abzweigt. Andere plädieren dafür, die einschränkenden Merkmale von Territorium und Herrschaftsgewalt von vornherein nur auf die nach Artikel 2 Absatz 1 Zivilpakt bestehende Pflicht zur Gewährleistung der Menschenrechte gegen die Eingriffe Dritter, nicht aber die Pflicht zu ihrer Achtung bei Handlungen des Staates selbst zu beziehen.<sup>5</sup> Und schließlich wird unter Verweis auf den universellen Charakter der Menschenrechte und die Pflicht, diese auch zu fördern, argumentiert, die Staaten seien ohnehin nicht mehr

**Christiane Hullmann**, geb. 1972, **Gudrun Masloch**, geb. 1969, **Dr. Ingo Niemann**, geb. 1973, und **Elisa Özbek**, geb. 1983, arbeiten als Referentinnen und Referenten für Menschenrechte an der Ständigen Vertretung Deutschlands bei den Vereinten Nationen in New York, Genf und im Auswärtigen Amt in Berlin sowie im Büro des Präsidenten des UN-Menschenrechtsrats in Genf.

Der Beitrag gibt die Meinung der Autorinnen und Autoren wieder.

<sup>1</sup> Artikel 17, Abs. 1, lautet: »Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.« Abs. 2 lautet: »Jedermann hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.«

<sup>2</sup> Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, 9.7.2004, ICJ Report 2004, S. 179f.

<sup>3</sup> Vgl. UN Doc. CCPR/C/USA/CO/4 v. 23.4.2014, Abs. 4.

<sup>4</sup> Anne Peters, Surveillance without Borders: The Unlawfulness of the NSA Panopticum, Part II, EJIL: Talk! (Blog des European Journal of International Law), 4.11.2013.

<sup>5</sup> Vgl. Marco Milanovic, Foreign Surveillance and Human Rights, Part 3: Models of Extraterritorial Application, EJIL: Talk!, 27.11.2013.

frei, in rein nach außen gerichteten Handlungen die Menschenrechte außer Acht zu lassen.<sup>6</sup>

Im Zusammenhang damit steht die Frage nach der Diskriminierung beim Zugang zu Rechtsmitteln. Allerdings setzt der Zugang zu Rechtsmitteln das Bestehen von Rechten voraus und ist damit der Diskussion um eine extritoriale Geltung der Menschenrechte nachgeordnet.

Ein weiterer Streitpunkt ist der Begriff der Verhältnismäßigkeit. Der weitverbreitete und auch aus dem deutschen Recht vertraute Dreischritt aus Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit einer Menschenrechtsbeschränkung ist der Dogmatik etwa des amerikanischen Verfassungsrechts fremd.

Erwähnung verdient schließlich das Problem der Metadaten. Dies sind im Unterschied zum Inhalt eines Kommunikationsvorgangs die mit diesem sonst im Zusammenhang stehenden Daten, etwa zu Absender, Empfänger, Übermittlungszeit, Übermittlungsweg und Ähnliches. Diese Daten werden teilweise von vornherein als technisch und damit menschenrechtlich nicht relevant eingeordnet, ermöglichen bei gehäuftem Vorliegen und geeigneter Analyse aber weitgehende Aussagen über persönliche Verhältnisse der an der Kommunikation Beteiligten.

### Diskussion am Rande der Menschenrechtsratstagung

Die Veröffentlichungen über exzessive weltweite geheimdienstliche Überwachungstätigkeiten der ›Five Eyes‹<sup>7</sup> im Sommer 2013 machten einer breiten Öffentlichkeit schlagartig die Herausforderungen bewusst, die moderne Kommunikationsmedien für den Schutz des Rechts auf Privatheit darstellen.<sup>8</sup> Die Bundesregierung reagierte im Juli 2013 mit einem Acht-Punkte-Programm<sup>9</sup>, das unter anderem die Erarbeitung eines Fakultativprotokolls zum Zivilpakt vorsah. Nach ersten Sondierungen der möglichen Unterstützung für eine solche Initiative organisierte Deutschland gemeinsam mit einer Kerngruppe interessierter Staaten (Brasilien, Liechtenstein, Mexiko, Norwegen, Österreich und der Schweiz) im September 2013 am Rande des Menschenrechtsrats eine hochrangig besuchte Podiumsdiskussion, die durch die Hohe Kommissarin für Menschenrechte eröffnet wurde. Dieser erste Austausch machte allerdings auch deutlich, dass der Ansatz eines Fakultativprotokolls zu Artikel 17 Zivilpakt international nicht auf Widerhall traf. Denn da es neuer Rechtsinstrumente in erster Linie dort bedarf, wo noch kein Recht gilt, hätte er den erst im Jahr 2012 vom Menschenrechtsrat bekräftigten Grundsatz, dass Menschenrechte unabhängig vom Medium gleichermaßen ›online‹ wie ›offline‹ gelten<sup>10</sup>, untergraben. Zum anderen erschien ein langer und zäher Verhandlungsprozess vielen Staaten ebenso wie der Hohen Kommissarin eine wenig vielversprechende Aussicht. Gleichzeitig wurde je-

doch die Notwendigkeit deutlich, diese Diskussion auf internationaler Ebene weiterzuführen.<sup>11</sup>

### Resolution der Generalversammlung 2013

Als nächstes Aktionsfeld geriet die UN-Generalversammlung in den Blick. Eine Resolution mit dem Gewicht der versammelten Staatengemeinschaft war besonders geeignet, einen nachhaltigen Diskussionsprozess anzustoßen. In Brasilien hatte das Bekanntwerden der Überwachungsmaßnahmen große Empörung ausgelöst. Erste Gespräche in New York zeigten, dass Brasilien daher über eine Resolutionsinitiative nachdachte, die trotz der politischen Verstimmung sachlich und ausgewogen sein sollte. Damit waren die Voraussetzungen geschaffen für eine brasilianisch-deutsche Partnerschaft auf Augenhöhe.

Nach Konsultationen über einen ersten Entwurf in einer Kerngruppe mit wohl gesonnenen Staaten aller Regionalgruppen wurde ein erster Entwurf als offizielles UN-Dokument in den Dritten Ausschuss (Menschenrechte) eingebracht.<sup>12</sup> Zudem führte das deutsch-brasilianische Verhandlungsteam Gespräche mit Regionalgruppen und einzelnen Ländern. Es war kein Geheimnis, dass Australien, Großbritannien, Kanada, Neuseeland und die USA, mit denen Deutschland in Menschenrechtsfragen normalerweise an einem Strang zieht, die aber als ›Five Eyes‹ Hauptgegenstand der Debatte waren, dem Projekt äußerst zurückhaltend gegenüberstanden.

In den anschließenden offenen Konsultationen trafen drei Gruppen aufeinander: Eine befürwortete eine enge Auslegung des Zivilpakts und einen maximalen Spielraum für Überwachungsmaßnahmen, während eine andere eine scharfe politische Verurteilung anstrebte. In der Mitte fanden sich jene Staaten zusammen, die eine substanzielle, aber sachliche Behandlung des Themas wünschten. Hinzu kamen Versuche, den Schwerpunkt der Resolution unverhältnismäßig stark auf Aspekte der Meinungsfreiheit zu verschieben. All dies gestaltete die Verhandlungen schwierig. Bis einige Tage vor Annahme der Resolution im Ausschuss war offen, ob es zu einer Abstimmung kommen würde.

Letztlich obsiegte der Wunsch nach Konsens. Aus Sicht der Initiatoren war dies ein stärkeres politisches Signal. Für die Kritiker des Projekts barg eine Abstimmung die Gefahr, dass die Resolution kurzfristig durch Änderungsanträge, die den Ausschuss ohne weiteres mit Mehrheit passiert hätten, empfindlich hätte verschärft werden können. Außerdem war absehbar, dass es insgesamt nur sehr wenige Nein-Stimmen gegeben hätte und die Gegner sich umso mehr in der öffentlichen Debatte exponiert hätten.

Parallel zu den Verhandlungen in New York demonstrierten Deutschland und Brasilien weltweit in den Hauptstädten der UN-Mitgliedstaaten. Dies, wie auch die aktive Überzeugungsarbeit nichtstaatlicher

Auch Metadaten ermöglichen weitgehende Aussagen über persönliche Verhältnisse der an der Kommunikation Beteiligten.

Ein erster Gedankenaustausch machte deutlich, dass der Ansatz eines Fakultativprotokolls zu Artikel 17 Zivilpakt international nicht auf Widerhall traf.

Organisationen (NGOs) wie Human Rights Watch, Privacy International und Amnesty International, hat sicherlich dazu beigetragen, dass bei der Annahme der Resolution im Ausschuss am 26. November 2013 insgesamt 55 Länder als Miteinbringer firmierten.<sup>13</sup> Nach der Annahme stellten unter anderem Australien, Großbritannien, Kanada und die USA ihre Rechtsauffassung zu der besonders umstrittenen Frage einer eventuellen extraterritorialen Geltung des Zivilpakts in Positionserklärungen klar.

Die Annahme von Resolution 68/167 durch das Plenum der Generalversammlung am 18. Dezember war dann Formsache. Damit bekräftigte die Generalversammlung den im UN-Menschenrechtsrat vertretenen Grundsatz, dass die Menschenrechte ›offline‹ wie ›online‹ gelten und beauftragte die Hohe Kommissarin für Menschenrechte, im Herbst 2014 dem Menschenrechtsrat und der Generalversammlung einen umfassenden Bericht vorzulegen.

### Fortführung der Diskussion in Genf

Die Genfer Kerngruppe, die bereits die Podiumsdiskussion im September 2013 in Genf organisiert hatte, bereitete im Februar 2014 in einem gemeinsam mit der ›Geneva Academy of International Humanitarian Law and Human Rights‹ organisierten Expertenseminar den Boden für die inhaltliche Fortentwicklung der Diskussion. Sie initiierte im März 2014 eine Entscheidung des Menschenrechtsrats, auf seiner Herbsttagung eine offizielle Podiumsdiskussion mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Privatsektor abzuhalten. Diese bot eine erste Gelegenheit zur Bewertung des im Juli veröffentlichten, viel beachteten Berichts der Hohen Kommissarin.<sup>14</sup> In ihrem Bericht forderte sie eine wirksamere Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen zum Recht auf Privatheit sowie eine Diskussion unter Beteiligung aller Interessenträger über die internationale Dimension des Schutzes der Privatheit im digitalen Zeitalter. Vor diesem Hintergrund forderten die Podiumsteilnehmer, unterstützt von zahlreichen NGOs, einvernehmlich die Einrichtung eines Sonderverfahrens.

### Resolution der Generalversammlung 2014

Auf dieser Grundlage erarbeiteten Deutschland und Brasilien einen neuen Resolutionsentwurf für die 69. Generalversammlung. Er sollte die Vorjahresresolution um substanzielle Aspekte ergänzen und den Menschenrechtsrat zur Einsetzung eines Sonderverfahrens anregen. Konsultationen mit den Miteinbringern der Resolution vom Vorjahr zeigten große Zustimmung zu dem ambitionierten Entwurf.<sup>15</sup> Die offenen Verhandlungen im Dritten Ausschuss fanden in einer deutlich sachlicheren Atmosphäre statt als im Vorjahr. Gleichzeitig wollten viele Delegationen

die Resolution um neue Aspekte wie Internet-Verwaltung, Terrorismusbekämpfung oder das Datensammeln von Unternehmen erweitern.

Die erbittertsten Kontroversen drehten sich um die Frage, ob Eingriffe in das Recht auf Privatheit am Verhältnismäßigkeitsprinzip zu messen seien, wie dies die Hohe Kommissarin<sup>16</sup> ebenso wie der Sonderberichtersteller für den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus<sup>17</sup> vertreten hatten. Nachdem kritische Staaten dies zunächst vehement abgelehnt hatten, konnte die Verhältnismäßigkeit immerhin im Sinne eines Prüfungsauftrags in die Präambel aufgenommen werden. Ein weiterer Streitpunkt war, inwieweit die Abschöpfung von Metadaten – und eben nicht von inhaltlichen Daten – bereits einen Eingriff in die Privatheit bedeute. Letztlich fanden diese mit einem faktischen Hinweis auf die Gefahren ihrer Sammlung Erwähnung. Widerstand gab es gegen die Idee, ein Sonderverfahren des Menschenrechtsrats anzuregen. Dies war allerdings die maßgebliche Forderung der NGOs, welche die Initiative wie im Vorjahr aktiv unterstützten.

Die erbittertsten Kontroversen drehten sich um die Frage, ob Eingriffe in das Recht auf Privatheit am Verhältnismäßigkeitsprinzip zu messen seien.

<sup>6</sup> Redebeitrag auf dem Expertenseminar der Genfer Akademie für Humanitäres Völkerrecht und Menschenrechte, 24.2.2014, Genf.

<sup>7</sup> Als ›Five Eyes‹ wird die geheimdienstliche Zusammenarbeit von Australien, Großbritannien, Kanada, Neuseeland und USA bezeichnet.

<sup>8</sup> Vgl. den Bericht des UN-Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit Frank La Rue, UN Doc. A/HRC/23/40 v. 17.4.2013 sowie den Bericht des UN-Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus Martin Scheinin, UN Doc. A/HRC/13/37 v. 28.12.2009.

<sup>9</sup> Bundesregierung, Acht-Punkte-Programm zum besseren Schutz der Privatsphäre, Berlin 2013.

<sup>10</sup> UN Doc. A/HRC/RES/20/8 v. 5.7.2012.

<sup>11</sup> Weiterführende Informationen zum Side Event ›How to Safeguard the Right to Privacy in the Digital Age‹ über: [www.genf.diplo.de/contentblob/3988374/Daten/3488653/20130920FlyerSideEventPrivatsphäre.pdf](http://www.genf.diplo.de/contentblob/3988374/Daten/3488653/20130920FlyerSideEventPrivatsphäre.pdf); die Eröffnungsrede der Hohen Kommissarin: [www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=13758&LangID=E](http://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=13758&LangID=E)

<sup>12</sup> UN-Dok. A/C.3/68/L.45 v. 1.11.2013.

<sup>13</sup> Ägypten, Argentinien, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Irland, Island, Kolumbien, Korea (Demokratische Volksrepublik), Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Luxemburg, Malaysia, Malta, Mexiko, Montenegro, Niederlande, Nicaragua, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Russland, Serbien, Slowenien, Suriname, Spanien, Schweiz, Timor-Leste, Togo, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Zypern.

<sup>14</sup> UN Doc. A/HRC/27/37 v. 30.6.2014.

<sup>15</sup> UN Doc. A/C.3/69/L.26 v. 31.10.2014.

<sup>16</sup> UN Doc. A/HRC/27/37 v. 30.6.2014.

<sup>17</sup> UN Doc. A/69/397 v. 23.9.2014.

Die Unterstützung für den schließlich gefundenen Kompromiss<sup>18</sup> war groß. 65 Staaten brachten den Entwurf zur Annahme im Dritten Ausschuss mit ein. Erneut gaben eine Reihe von Staaten Positionserklärungen ab<sup>19</sup>, um ihre Unterstützung zu bekunden oder ihre rechtliche Bewertung klarzustellen. Die Annahme der Resolution<sup>20</sup> in der Generalversammlung erfolgte am 18. Dezember 2014 im Konsens.

### Das Mandat des Sonderberichterstatters

Nach dieser Weichenstellung in der Generalversammlung trat die Zivilgesellschaft entschieden für ein Mandat ein, das die volle Bandbreite von Artikel 17 Zivilpakt umfasste, während eine Reihe von Staaten sich auch weiter für einen engen Fokus auf die Überwachungstätigkeit der ›Five Eyes‹ einsetzte. Der von Deutschland und Brasilien erarbeitete und in der inzwischen fest etablierten Genfer Kerngruppe abgestimmte Entwurf zielte auf ein umfassendes Mandat, ohne der Genese der Initiative untreu zu werden. Er trug wie die Resolutionen der Generalversammlung den Titel ›Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter‹, sah aber im operativen Teil einen ›Sonderberichterstatter für das Recht auf Privatheit‹ ohne jede Einschränkung vor. Dafür enthielten die Präambel und die Aufgabenbeschreibung im operativen Teil zahlreiche Bezüge zu den Herausforderungen, die das digitale Zeitalter an das Recht auf Privatheit stellt.

Parallel zu den informellen Staatenkonsultationen fanden bilaterale Gespräche statt mit den Delegationen, die aufgrund ihrer bekannten nationalen Positionen eine besondere Rolle spielen würden – darunter China, Großbritannien, Indien, Pakistan, Russland, Saudi-Arabien, Südafrika und die USA, aber auch Unterstützer aus den Reihen der EU und der GRULAC.<sup>21</sup> In der ersten Konsultation verschafften sich allerdings fast ausschließlich die Kritiker aus dem WEOG<sup>22</sup>-Lager mit ihrer grundsätzlichen, gegen ein Sonderverfahren gerichteten Position Gehör.

Eine entscheidende Rolle spielte eine Unterstützungserklärung von 92 zivilgesellschaftlichen Organisationen weltweit.<sup>23</sup> Wichtige Hilfe kam auch von Pakistan als Brückenbauer in das Lager der Gegner eines breiten Mandats, von wichtigen Partnern aus der EU, welche die Initiative unterstützten, wie auch von Russland und China, die Akzeptanz signalisierten. Nunmehr erlangten die Befürworter eines Mandats ein kritisches Gewicht in den Verhandlungen, die sich von da an vor allem dessen Ausgestaltung zuwandten. Die USA, Großbritannien und andere setzten darauf, Referenzen zum digitalen Kontext in der Aufgabenbeschreibung des Mandatsträgers zu streichen. Dies war wiederum eine rote Linie für die Befürworter eines engen, auf digitale Aspekte ausgerichteten Mandats. Die Extrempositionen hielten sich dergestalt die Waage, dass der Ausgangstext

schließlich mit geringfügigen Anpassungen zur Annahme vorgelegt werden konnte.

Am 26. März 2015 nahm der Menschenrechtsrat die Resolution<sup>24</sup> im Konsens an. 64 Staaten haben sie mit eingebracht.<sup>25</sup> Derzeit führt die ›Consultative Group‹, eine Gruppe aus Vertretern der verschiedenen Regionalgruppen, Interviews mit ausgewählten Bewerbern für das zunächst für drei Jahre genehmigte Amt. Auf dieser Grundlage und auf Vorschlag seines Präsidenten wird der Menschenrechtsrat am Ende der Sommertagung im Juni 2015 über die Besetzung entscheiden.

Der oder die neue Sonderberichterstatter/in wird die internationale Debatte über das Recht auf Privatheit begleiten und dem Menschenrechtsrat sowie der Generalversammlung jährlich Berichte vorlegen. Es ist zu hoffen, dass in diesem Rahmen die notwendigen Impulse für einen zeitgemäßen und den digitalen Herausforderungen gewachsenen Schutz des Menschenrechts auf Privatheit gesetzt werden.

### Fazit

Das Mandat für den oder die Sonderberichterstatter/in für das Recht auf Privatheit kann als Musterbeispiel für eine erfolgreiche Reaktion des multilateralen Menschenrechtssystems auf eine Debatte von hoher Aktualität gelten. Die schwierigen Verhandlungen zeigten die Grenzen auf, in denen sich die Staaten als Akteure derzeit auf gemeinsame Grundsätze einigen können. Es ist daher richtig, dass die weitere Diskussion in die Hand einer versierten Person gelegt wird, die größere Freiheit hat, die Lage nüchtern zu analysieren und sinnvolle Lösungsansätze zu erarbeiten. Diese Überlegungen können ihrerseits durch weitere Resolutionsinitiativen im Rat aufgegriffen werden oder aber eine Rolle spielen, sollte sich der Menschenrechtsausschuss zur Erarbeitung einer Neuauflage seiner Allgemeinen Bemerkungen zu Artikel 17 Zivilpakt entschließen.

<sup>18</sup> UN-Dok. A/C.3/69/L.26/Rev.1 v. 19.11.2014.

<sup>19</sup> Unter anderem Ägypten, Australien, Großbritannien, Kanada, Neuseeland, die Niederlande, Schweiz, Südafrika und die USA.

<sup>20</sup> UN-Dok. A/RES/69/166 v. 18.12.2014.

<sup>21</sup> GRULAC = Gruppe der lateinamerikanischen und karibischen Staaten.

<sup>22</sup> WEOG = Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten.

<sup>23</sup> Gemeinsame NGO-Stellungnahme, 28. Tagung des Menschenrechtsrats, Genf, 13.3.2015, [www.article19.org/data/files/medialibrary/37888/HRC28-Item-3-Oral-Statement-Privacy.pdf](http://www.article19.org/data/files/medialibrary/37888/HRC28-Item-3-Oral-Statement-Privacy.pdf)

<sup>24</sup> UN Doc. A/HRC/RES/28/16 v. 26.3.2015.

<sup>25</sup> Südafrika und Saudi-Arabien distanzieren sich.

Eine Reihe von Staaten setzte sich für einen engen Fokus auf die Überwachungstätigkeit der ›Five Eyes‹ ein.

Die schwierigen Verhandlungen zeigten die Grenzen auf, in denen sich die Staaten als Akteure derzeit auf gemeinsame Grundsätze einigen können.